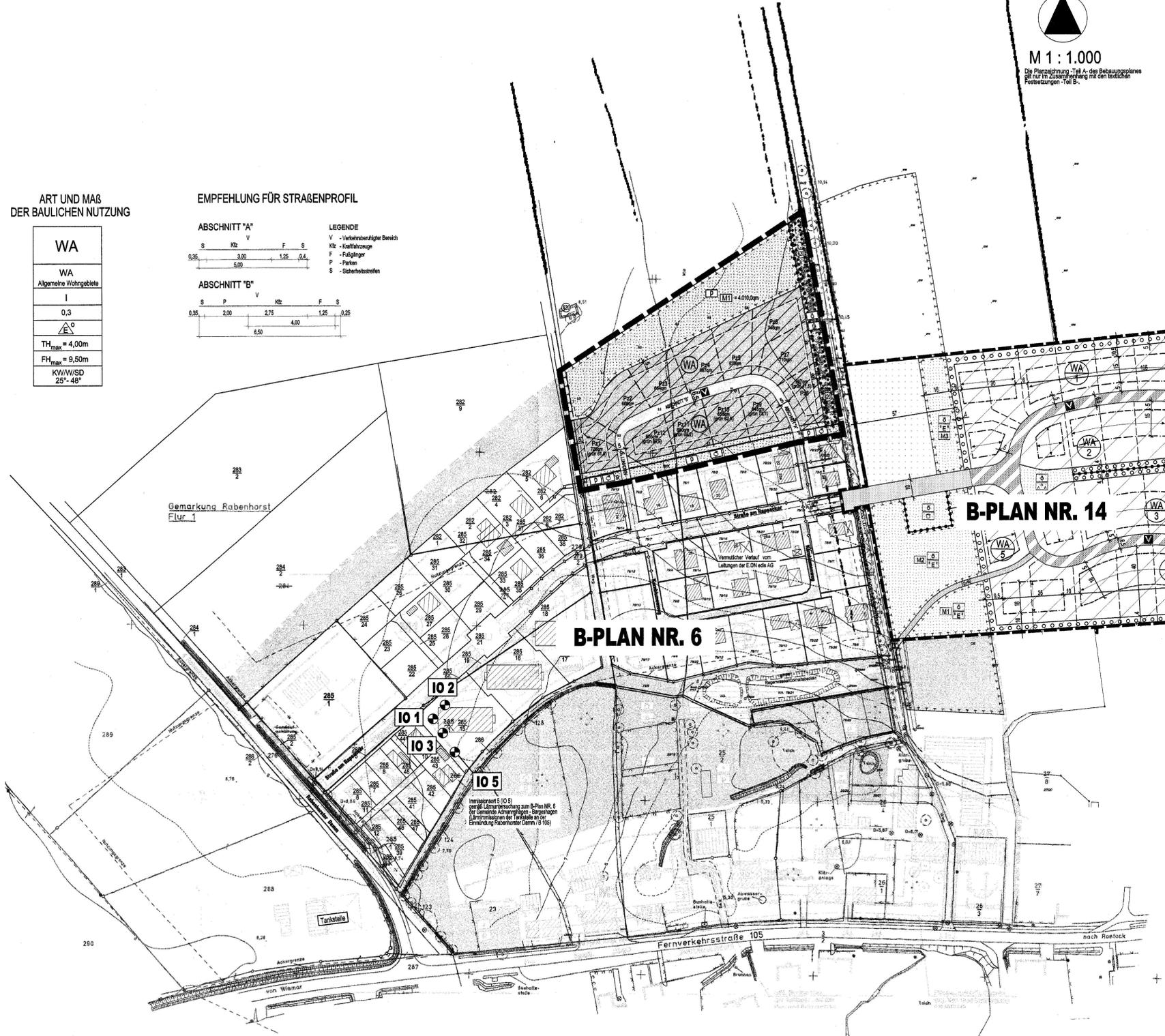


SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6.1 DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN - BARGESHAGEN FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER STRASSE RAPSACKER - AM RABENHORSTER DAMM NÖRDLICHE ERWEITERUNG / NORDÖSTLICHE ERWEITERUNG FÜR BISHER NICHT BETRACHTETEN TEILBEREICH DES GEBIETES AM RABENHORSTER DAMM

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 22) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1999 (BGBl. I S. 3 vom 22. Januar 1990).



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

| | |
|---|---------------------|
| Rechtsgrundlagen | Par. 9 (1) 1 BauGB |
| 1. ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (gem. Par. 4 BauVO) | Par. 9 (1) 1 BauGB |
| 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | Par. 9 (1) 2 BauGB |
| 3. ZAHLE DER VOLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTMAß | Par. 9 (1) 3 BauGB |
| 4. TRAUHHÖHE, ALS HÖCHSTMAß ÜBER BEZUGSPUNKT | Par. 9 (1) 4 BauGB |
| 5. FRISTHÖHE, ALS HÖCHSTMAß ÜBER BEZUGSPUNKT | Par. 9 (1) 5 BauGB |
| 6. BAUWEISE | Par. 9 (1) 6 BauGB |
| 7. OFFENE BAUWEISE | Par. 9 (1) 7 BauGB |
| 8. NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG | Par. 9 (1) 8 BauGB |
| 9. BAUGRENZE | Par. 9 (1) 9 BauGB |
| 10. VERKEHRSLINIEN | Par. 9 (1) 10 BauGB |
| 11. VERKEHRSLINIEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG | Par. 9 (1) 11 BauGB |
| 12. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN | Par. 9 (1) 12 BauGB |
| 13. GRÜNFLÄCHEN | Par. 9 (1) 13 BauGB |
| 14. OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN | Par. 9 (1) 14 BauGB |
| 15. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN | Par. 9 (1) 15 BauGB |
| 16. SUKZSSIONSFLÄCHEN | Par. 9 (1) 16 BauGB |
| 17. GARTENLAND | Par. 9 (1) 17 BauGB |
| 18. FELDHECKE | Par. 9 (1) 18 BauGB |
| 19. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT | Par. 9 (1) 19 BauGB |
| 20. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT NACH Nr. 19 | Par. 9 (1) 20 BauGB |
| 21. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN | Par. 9 (1) 21 BauGB |
| 22. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN | Par. 9 (1) 22 BauGB |
| 23. UMGRENZUNG VON SCHUTZBEZIRKEN UND SCHUTZOBJEKTEN IN SINNE DES NATURENSCHUTZRECHTES | Par. 9 (1) 23 BauGB |
| 24. SONSTIGE PLANZEICHEN | Par. 9 (1) 24 BauGB |

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

| | |
|----|--|
| 74 | Flurstücksgrenze, Flurstücknummer |
| 75 | vorhandene Gebäude |
| 76 | vorhandener Zaun |
| 77 | Bemessung in Metern |
| 78 | in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen, Parzelle mit fl. Nr., z.B. 2 und unregelmäßige Grundstückgröße, z.B. 0689q |
| 79 | Krüppelwäldchen/Waldsch/Steilsch mit Deckung zwischen 25° und 48° |
| 80 | Bezeichnung des WA-Gebietes mit laufender Nr. |
| 81 | Immissionsort IO 1, IO 2 und IO 3, gemäß Gütebuch von Im-BO für Schallschutz |
| 82 | Immissionsort IO 5 gemäß Lärmuntersuchung zum B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Admannshagen - Bargeshagen |

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

| | | |
|----|---|---------------------|
| 83 | FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT | Par. 9 (1) 20 BauGB |
| 84 | FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT NACH Nr. 83 | Par. 9 (1) 20 BauGB |
| 85 | FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT NACH Nr. 84 | Par. 9 (1) 20 BauGB |

TEIL B - TEXT

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6.1 DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN - BARGESHAGEN FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER STRASSE RAPSACKER - AM RABENHORSTER DAMM NÖRDLICHE ERWEITERUNG / NORDÖSTLICHE ERWEITERUNG FÜR BISHER NICHT BETRACHTETEN TEILBEREICH DES GEBIETES AM RABENHORSTER DAMM (S 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

In Allgemeinen Wohngebiet sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und deshalb nicht zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Zahl der Vollgeschosse wird mit einem Vollgeschoss (0) als Höchstmaß festgesetzt.

3. BAUWEISE

Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Einzelhäuser festgesetzt.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

5. GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

Innhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind Grundstücke in den Gebieten in einer Mindestgröße von 800 m² vorzuziehen. Ausnahmeweise sind in diesen Gebieten für einzelne Grundstücke Abweichungen, die bis zu 10 % der festgesetzten Mindestgrundstückfläche betragen dürfen, nach unten zulässig.

6. GARTENLAND, ÜBERDACHTE STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN

6.1 Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dabei gelten die §§ 14 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 5 BauVO.

6.2 Gärten und Nebenanlagen müssen mindestens 5,00 m von der Straßengrenze ab dem nächstgelegenen Straßenseitigen Grundstück entfernt errichtet werden. Ausnahmen sind für Aufstellplätze von Mülberbehältern zulässig.

7. ZAHLE DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf maximal 2 Wohnungen begrenzt.

8. HOHNENLAGE

8.1 Die konstruktive Soekelhöhe darf eine Höhe von 0,30 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Soekelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Die Soekelhöhe ist der Schnittpunkt von Cotenkante Erdgeschossboden (Horizont) und aufstehender Mauerwerk.

8.2 Als Bezugspunkt bei Höhenangaben - Trauhöhe, Soekelhöhe, Fristhöhe - wird die Fahrtrichtungsmitte der Anliegerstraße in Flucht zur strahlenseitigen Gebäudeseite festgesetzt.

8.3 Die Trauhöhe darf maximal 4,00 m betragen. Die Fristhöhe darf maximal 6,50 m betragen. Die Fristhöhe ist der Schnittpunkt der Dachaußenkante und der Mauerwerksoberkante.

8.4 Weitere Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einplanung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verzerrung der städtebaulichen Grundzüge führen.

II. DARSTELLUNGEN ÜBER DIE AUßERER GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1. DÄCHER

Unzulässig sind giseltete Dächel.

2. AUSSENWÄNDE

Zur Gestaltung der Außenwände sind zulässig sind:

- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelmetalle, emaillierte Elemente, einschließlich Fliesen oder ähnliches)
- keramische Baustoffe als durchgehende Zugel bei Verbundwerkwerk.
- Außenwände aus Blockstein (Blockbohlenhäuser) sind unzulässig.

3. ENPFRENDUNGEN

Enpfrendungen von Grundstücken zur Erschließungsstraße sind zulässig, wenn sie mit einer maximalen Höhe von 1,20 m bezogen auf die Höhe der zugehörigen Erschließungsstraße hergestellt werden.

4. ABFALLBEHÄLTER

Innhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf den eigenen Grundstück unterzubringen. Mülltrennanlagen sind durch Anordnung, Markierung und Farbgebung in die Gestaltung von Gebäuden, Enpfrendungen oder Bepflanzungen einzubeziehen.

5. BEPFLANZUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Bepflanzung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Gärten ist mit wasserundurchlässigen Materialien und/oder Resingartensteinen und/oder prallgefüllten Steinplatten ohne Lugen auszuführen. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

6. FESTSETZUNG ZU BÜGELDECKEN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig in Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V und kann mit BÜGEL geahndet werden.

III. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSBEFUGTE

1. ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

In der Planung festgesetzten Flächen, mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ägung von Gebieten gleicher zu ersetzen.

2. GRÜNFLÄCHEN

Die mit der Zweckbestimmung Garteland festgesetzte private Grünfläche ist gleichmäßig zu nutzen und zu pflegen. Auf der Fläche sind nur Nebenanlagen zulässig die der Nutzung der Flächen dienen.

3. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LÄNDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in nördlichen Teil des Planungsbereiches ist ein Landschaftsschutzgebiet zu errichten, um historische und stadtortsgeschichtliche Ausstattungen zu erhalten. Auf 20 % der Gesamtfläche sind Initialanlagen durchzuführen. Für die Initialanlagen sind folgende Arten und Qualitäten zu verwenden:

- Bäume: 1. Ordnung als Heister mit Ballen, Höhe 175/200
 - Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Winter-Linde (Tilia cordata)
 - Linden in Arten und Sorten, rot-Buche (Fagus sylvatica), Buche (Fagus sylvatica)
 - Buche in Ordnung als Heister mit Ballen, Höhe 175/200
 - Feil-Ahorn (Acer campestre), Hartriegel (Cornus alba), Eberesche (Sorbus aucuparia), Eintrichteriger / Zweigblütiger Weissdorn (Crataegus monogyna), Hainbuche (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hainbuche (Cornus sanguinea), Rote Hainbuche (Lonicera xylosteum), Strauchrose (Rosa sp.), Rote-Weiden (Ligustrum vulgare), Strauch-Weiden in Arten (Salix sp.).

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 Abs. 9 BauGB

1. VERHALTEN BEI BODENUNTERSUCHUNGEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder zufällige Bodenverfälschungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 BImSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und Fundstelle bis zum Einholen der Mitteilungen oder Befugnisse des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten der Grundbesitzer sowie zulässige Zeichner, die Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens zwei Wochen vor dem schriftlich zu veranlassen anzukündigen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Baukräfte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugreifen können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 BImSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Bauarbeiten vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 BImSchG M-V).

3. VERHALTENWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBNUNGEN BZW. GERUCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten/ Auffüllarbeiten, wie unethliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten oder Abfärbungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen werden, ist der Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu informieren. Grundbesitzer sind als Antragssteller zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrats oder Bauböden nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verpflichtet. Diese Abfälle dürfen nicht zu erneuten Bodenverfälschung genutzt werden.

Die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu beachten.

4. HINWEISE

1. MUNITIONSFUNDE

Das Munitionsergänzungsamt des Landes Mecklenburg-Vorpommern legen keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vor. Nach Befragung ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsergänzungsamt sind nicht identifizierbare Kampfmittel in Bereichen Entzifferung auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tätigkeiten mit der entsprechenden Vorsicht durchzuführen. Sollten bei Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort zu unterbrechen und umgehend die Umgebung isoliert abzusperren und der Munitionsergänzungsamt zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde (z.B. 11 Abs. 3 BImSchG M-V) zu informieren.

2. ZETRAUM UND KOSTENZUTEILUNG FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNNUNGS-, AUSGLEICH- UND ERSATZMAßNAHMEN

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innhalb des Planungsbereiches werden durch den Erschließungsträger realisiert. Die Pflanzen zur Ausgleichsmaßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde vor Realisierung abzustimmen. Die Pflanzmaßnahmen sind innerhalb der Planperiode nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten in jeweiligen Baubestand zu vorzunehmen.

3. VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Die Belange der Ver- und Entsorgung sind innhalb des Planungsbereiches hinreichend zu berücksichtigen. Soweit der vorhandene Leitungsbestand innhalb und außerhalb des Planungsbereiches ist bei Ausführung von Bauearbeiten entsprechend zu berücksichtigen. Die Anforderungen der Ver- und Entsorgung bezüglich der Trassierung und der Tiefenlage innhalb des Straßensystems sind in Plan der technischen Planung sorgfältig abzu prüfen.

4. FESTPUNKTE DES AMTLICH GEODÄTISCHEN GRUNDGEGENNETZES

Innhalb des Planungsbereiches sind keine Festpunkte des amtlich geodätischen Grundgegennetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorhanden. Folgende allgemeine Hinweise sind grundsätzlich zu beachten: Vermessungsmarken sind gesetzlich geschützt.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23. September 2004. Die örtliche Bezeichnung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Aufstellung von Admannshagen-Bargeshagen, den 20.01.2007 (Siegel) Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach Par. 3 Abs. 1 BauGB ist am 20.01.2007 durchgeführt worden. Admannshagen-Bargeshagen, den 20.01.2007 (Siegel) Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Admannshagen-Bargeshagen, den 20.01.2007 (Siegel) Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.04.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden. Admannshagen-Bargeshagen, den 20.01.2007 (Siegel) Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.02.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden. Admannshagen-Bargeshagen, den 20.01.2007 (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB über den Entwurf der Bauplanung informiert und ist mit Schreiben vom 23.04.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Admannshagen-Bargeshagen, den 20.01.2007 (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 20.01.2007 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6.1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Admannshagen-Bargeshagen, den 20.01.2007 (Siegel) Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.04.2006 bis zum 03.05.2006, während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungzeit von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Auslegung vom 23.04.2006 bis zum 03.05.2006 öffentlich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung der öffentlichen Beteiligung wurde der Hinweis, welche unverwerteten Informationen vorzulegen sind, veröffentlicht. Admannshagen-Bargeshagen, den 20.01.2007 (Siegel) Bürgermeister
- Der kostenfreie Bestand am 20.01.2007 wird als Anlage dargestellt. Hinsichtlich der igeprlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgen, die rechtsverbindliche Flurstückkarte in Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden. Admannshagen-Bargeshagen, den 20.01.2007 (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 20.01.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Admannshagen-Bargeshagen, den 20.01.2007 (Siegel) Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 6.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.01.2007 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6.1 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.01.2007 genehmigt. Admannshagen-Bargeshagen, den 20.01.2007 (Siegel) Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt. Admannshagen-Bargeshagen, den 20.01.2007 (Siegel) Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6.1 sowie das Siegel der Plan und dem Text (Teil B) während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann. Die öffentliche Bekanntmachung ist am 23.04.2006 in der Zeit vom 23.04.2006 bis zum 03.05.2006 öffentlich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Planzeichnung und dem Text (Teil B) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6.1 ist im Aufb. der Bekanntmachung die am 23.04.2006 erfolgt ist, am 23.04.2006 in Kraft getreten. Admannshagen-Bargeshagen, den 20.01.2007 (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6.1 DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER STRASSE RAPSACKER - AM RABENHORSTER DAMM NÖRDLICHE ERWEITERUNG / NORDÖSTLICHE ERWEITERUNG FÜR BISHER NICHT BETRACHTETEN TEILBEREICH DES GEBIETES AM RABENHORSTER DAMM

SATZUNG

Planungsbüro Mahnel

Planungsstand: 22. Januar 2007

SATZUNG